

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Generalsekretariat

Rechtsdienst

4. Juli 2024

FACT SHEET SCHULWEG

Zumutbarkeit, Transportkosten, Schulhauszuteilungen, Schulgelder, Zuständigkeiten, Rechtsmittel

1. Einleitende Bemerkungen

Die Thematik Schulweg ist vielschichtig, komplex und hat in den letzten Jahren an Brisanz gewonnen, insbesondere durch die frühere Einschulung der Kinder, die Zunahme des motorisierten Strassenverkehrs und die gesellschaftlichen Veränderungen. Da die Zuständigkeit für das Schulwesen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben bei den Kantonen liegt, unterscheiden sich die Rechtslage und Rechtsprechung in den einzelnen Kantonen. Ausserdem ist die Beurteilung, ob ein Schulweg zumutbar ist, in hohem Masse von den **konkreten Umständen des Einzelfalls** abhängig.

Das vorliegende Fact Sheet bezweckt, einen **Überblick über die aktuelle Rechtslage und Rechtsprechung im Kanton Aargau (Stand Ende März 2024)** unter Einbezug der **bundesgerichtlichen Rechtsprechung** zu geben. Seit Anfang 2022 sind die Entscheide der aargauischen Verwaltungsbehörden und des Verwaltungsgerichts in einem Web-Portal aufbereitet und auf der kantonalen Homepage einsehbar (www.ag.ch/agve).

Einen allgemeinen Überblick zur Thematik aus Sicht eines Fachverbands – ohne Bezug zur konkreten Rechtslage in einem bestimmten Kanton – gibt das Faktenblatt 04/2018, "Der zumutbare Schulweg – Das Recht auf Bildung beginnt an der Haustüre", von Fussverkehr Schweiz" (https://fussverkehr.ch/wordpress/wp-content/uploads/2014/06/180409_Zumutbarkeit_d.pdf). Die Darstellung und die Hinweise zur Zumutbarkeit bezüglich Länge und Gefährlichkeit von Schulwegen gehen teilweise über die von der Rechtsprechung entwickelte Praxis hinaus.

2. Rechtslage und Rechtsprechung

2.1 Bund

Art. 19 der Bundesverfassung (BV) gewährleistet als Grundrecht einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Nach **Art. 62 Abs. 1 und 2 BV** sorgen die Kantone für einen ausreichenden, allen Kindern offenstehenden und an öffentlichen Schulen unentgeltlichen obligatorischen Grundschulunterricht.

Zur **verfassungsmässigen Garantie eines ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterrichts** gehört, dass der **Schulweg nicht übermässig erschwert beziehungsweise zumutbar ist**. Ist dieser übermässig lang, weist er eine ungünstige Topografie auf oder erscheint er als besonders gefährlich, so dass er den Schulpflichtigen **insgesamt unzumutbar** ist, begründet dies gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts einen **Anspruch auf Unterstützung**. Der Schulträger hat zu gewährleisten, dass die Schulpflichtigen sicher, zuverlässig und zeitgerecht zur Schule

und zurückbefördert werden. Seiner Beförderungspflicht kann er etwa dadurch genügen, dass er den Schulpflichtigen die Billettkosten für den öffentlichen Verkehr (öV) erstattet oder einen Schulbus- oder Schultaxidienst einrichtet. Dem Schulträger steht es aber auch zu, bei vereinzelt zu transportierenden Kindern die Erziehungsberechtigten zur Besorgung des Schultransports heranzuziehen, soweit ihnen der Transport möglich und zumutbar ist und die Kosten erstattet werden. Während der Mittagspause kann die erneute Beförderung durch einen von der Schule organisierten Mittagstisch ersetzt werden. Die Teilnahme an einem solchen gilt als zumutbar und entbindet den Schulträger davon, für einen Schultransport (auch) am Mittag besorgt zu sein (vgl. zum Ganzen BGE 140 I 153, E. 2.3.3 mit weiteren Hinweisen; BGE 2C_733/2018 vom 11. Februar 2019, E. 5.2). Der Mittagstisch hat dahingehend unentgeltlich zu sein, als von den Eltern einzig Kostenbeiträge für die zu Hause wegfallende Mahlzeit erhoben werden dürfen (vgl. BGE 2C_433/2011 vom 1. Juni 2012, E. 5.2).

Aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich somit gegenüber dem zuständigen Gemeinwesen ein **Anspruch des Schulpflichtigen** auf einen **zumutbaren Schulweg** und bei **Unzumutbarkeit** des Schulwegs ein **Anspruch auf Übernahme der notwendigen Transportkosten**.

Hingegen besteht **kein verfassungsrechtlicher Individualanspruch auf eine bestimmte Massnahme** zur Verbesserung der Schulwegsituation beziehungsweise zur Sicherstellung eines zumutbaren Schulwegs. Es ist vielmehr Sache der Kantone und dort – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – der zuständigen Schulträger zu bestimmen, welche baulichen, verkehrstechnischen und organisatorischen Massnahmen sie zur Bereitstellung zumutbarer Schulwege ergreifen und mit welchen Massnahmen sie ihrer Beförderungspflicht bei unzumutbaren Schulwegen nachkommen wollen (vgl. Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Kanton Aargau

Im Kanton Aargau sind die **Träger des obligatorischen Volksschulunterrichts die Gemeinden und Gemeindeverbände**. Sie sorgen für die Führung der Volksschule (**§ 29 Abs. 1 Kantonsverfassung, KV**; SAR 110.000).

Für Kinder, die wegen der **Lage ihres Wohnorts** oder aus sozialen Gründen oder wegen einer Behinderung benachteiligt sind, sorgen die Träger der Schulen für **ausgleichende Massnahmen** (**§ 34 Abs. 1 und 3 KV**).

Dieser Grundsatz wird durch **§ 53 Abs. 4 lit. a–c des Schulgesetzes** (SAR 401.100) für die **Volksschulen** konkretisiert. Danach haben die Gemeinden als Trägerschaften der Volksschule den Schulbesuch durch **Schaffung von Radwegen**, wo es die Verkehrssicherheit erfordert (lit. a), durch **angemessene Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs** (lit. b) und durch **Übernahme notwendiger Transportkosten** (lit. c) zu erleichtern. Entgegen dem Wortlaut von § 53 Abs. 4 Schulgesetz ist es gemäss Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts unerheblich, ob es sich dabei um Schülerinnen und Schüler handelt, welche die Schule in der **eigenen Gemeinde** besuchen, oder um solche, welche **auswärts** die Schule besuchen müssen (AGVE 2000, S. 111 ff.). Gemäss Praxis des Verwaltungsgerichts ist § 53 Abs. 4 lit. c Schulgesetz als Rechtsgrundlage für individuelle Ansprüche gegen die Wohnortsgemeinden unmittelbar anwendbar (AGVE 1986, S. 143 ff.). Hingegen können aus § 53 Abs. 4 lit. a und b Schulgesetz keine individuellen Rechtsansprüche geltend gemacht werden. Unterlässt es beispielsweise eine Gemeinde, Radwege zu schaffen, wo es die Verkehrssicherheit unbestrittenermassen erfordern würde, kann die Wohnortsgemeinde auf dem Rechtsweg lediglich zur Übernahme von notwendigen Transportkosten für diejenigen Kinder verpflichtet werden, die deswegen einen unzumutbaren Schulweg zurückzulegen haben.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass im Kanton Aargau bei einem unzumutbaren Schulweg ein Rechtsanspruch auf den **Ersatz der notwendigen Transportkosten** besteht (vgl. Ziffer 4).

2.3 Rolle der Gemeinden

Gemäss **§ 106 Abs. 1 KV** sind die Gemeinden im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen zu erfüllen und ihre öffentlichen Sachen selbständig zu verwalten. § 53 Abs. 4 Schulgesetz regelt nicht abschliessend, wie die Gemeinden den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg sicherstellen. Die Gemeinden können auch andere Massnahmen ergreifen, die ihnen zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung richtig erscheinen. Aufgrund dieser in § 106 Abs. 1 KV verankerten und in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG; SAR 171.100) konkretisierten Autonomie liegt es im **pflichtgemässen Ermessen der Gemeinden** festzulegen, mit **welchen Massnahmen** sie sowohl **im Allgemeinen** als auch im **konkreten Einzelfall zumutbare Schulwege sicherstellen** beziehungsweise **unzumutbare Schulwege beheben wollen**. Dabei kommt den Gemeinden eine **erhebliche Entscheidungsfreiheit** zu. In Frage kommen insbesondere **raumplanerische** (kommunale Raumentwicklung), **verkehrstechnische** (Fussgängerstreifen, Über- und Unterführungen, Trottoir, Radstreifen, Radwege, bessere Anbindung an öffentlichen Verkehr) und **organisatorische Massnahmen** (Lotsendienste, Begleitedienste, Schulbus, Zuteilung in ein anderes Schulhaus, Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden etc.). Bei der Entscheidung, welche Massnahmen zur Sicherstellung eines zumutbaren Schulwegs ergriffen werden sollen, dürfen die Gemeinden auch **finanzielle Aspekte** mitberücksichtigen.

Das Verwaltungsgericht hat in einem nicht veröffentlichten Urteil vom 20. Juni 2018 festgehalten, eine Verpflichtung zur Errichtung eines **Schulbusbetriebs** ergebe sich weder aus dem Bundesrecht noch dem kantonalen Recht. Verfassungsrechtlich sei das Gemeinwesen zur Übernahme der Transportkosten für einen unzumutbaren Schulweg verpflichtet, nicht aber in jedem Fall zur Einrichtung eines Transportdienstes.

2.4 Fazit

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Gemeinden als Schulträger der Volksschule verpflichtet sind, bei unzumutbaren Schulwegen entweder Abhilfe zu schaffen oder die notwendigen Schülertransportkosten zu übernehmen. Hingegen lässt sich weder aus der Bundesverfassung noch aus dem kantonalen Recht ein auf dem Rechtsweg durchsetzbarer Anspruch des Privaten auf eine bestimmte Massnahme zwecks Sicherstellung eines zumutbaren Schulwegs ableiten.

Vorbehalten sind politische Vorstösse und Mittel im Rahmen des Gemeinderechts (beispielsweise Antragsrecht an der Gemeindeversammlung, Einberufung einer Gemeindeversammlung, Volksinitiative bei Gemeinden mit Einwohnerrat, Motion etc.).

3. Beurteilungskriterien für zumutbaren Schulweg

Die Zumutbarkeit des Schulwegs beurteilt sich im Wesentlichen nach nachfolgenden, von der Gerichtspraxis entwickelten **Kriterien**:

- **Person des Schülers beziehungsweise der Schülerin**, insbesondere Alter, psychische und intellektuelle Fähigkeiten.
- **Art des Schulwegs** (Länge, Höhenunterschied und Beschaffenheit)

Bezüglich zumutbarer Länge hat das Aargauische Verwaltungsgericht in einem Urteil vom 15. November 2018 auf seine langjährige Praxis verwiesen, wonach Schulwege bis zu einer Länge von rund **5 km von Schülerinnen und Schülern der Mittel- und Oberstufe** (Anmerkung: ab der 3. Klasse der Primarschule) in aller Regel aus eigener Kraft, sei es zu Fuss oder mit dem Fahrrad, bewältigt werden könnten. Die Grenze von 5 km verstehe sich als Richtwert für die Festlegung notwendiger Transportkosten, von welchem nach oben und nach unten geringfügig abgewichen werden könne. Kommen ausserordentliche Erschwernisse wie bedeutende

Höhenunterschiede oder steile Passagen dazu, sind diese zu berücksichtigen. Gleichzeitig hielt das Verwaltungsgericht fest, ein Richtwert, wie er für die Länge des Schulwegs von Mittel- und Oberstufen-schülern gelte, sei bis anhin vom Verwaltungsgericht für **Kindergarten- und Unterstufenschüler (1. und 2. Klasse) nicht festgelegt worden**, führte aber aus, für diese Schülerinnen und Schüler werde es zumindest im **Mittelland** kaum mehr als angemessen erachtet werden, wenn sie täglich 2 x 40 Minuten beziehungsweise 4 x 40 Minuten für den Schulweg einsetzen müssten.

- **Zeitaufwand**

Gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts vom 26. August 2022 (vgl. WKL.2021.18, E. 4) stellt das Verwaltungsgericht in der jüngsten Rechtsprechung vermehrt auf den **konkreten Zeitaufwand** zur Bewältigung des Schulwegs anstatt auf die Anzahl Leistungskilometer ab. So hat es in einem (nicht publizierten) Urteil vom 15. Oktober 2020 (WKL.2019.13) entschieden, dass von einer Kindergarten-schülerin beziehungsweise einem Kindergartenschüler pro Tag ein Zeitaufwand von **2 x 40 Minuten** für den Schulweg verlangt werden dürfe. Das Bundesgericht hat einen Schulweg von 40 Minuten für ein 7,5 Jahre altes Schulkind als an der oberen Grenze des Zumutbaren, aber noch als zulässig eingestuft (vgl. 2C_191/2019, E. 3.2 mit Hinweisen). Bei der Berechnung des Zeitaufwands werden gemäss Rechtsprechung Gehgeschwindigkeiten bei Kindergartenkindern von max. 3 km/h, bei Schulkindern der 1. und 2. Klasse von 3 - 3,5 km/h und ab der Mittelstufe von 4 - 4,5 km/h angenommen (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. Dezember 2011 [VB.2011.00395], E. 7.2; WKL 2021.18, E. 4).

- **Mittagspause**

Das Bundesgericht ist in seiner bisherigen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass Schulkin-der über den **Mittag effektiv 40 Minuten zu Hause** zur Verfügung haben sollen (BGE 2C_838/2017, E. 4.3; BGE 2C_191/2019, E. 3.2 mit Hinweisen). Das Verwaltungsgericht gelangte gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts in einem (nicht publizierten) Urteil vom 19. Oktober 2020 zum Schluss, dass bei einer Mittagspause, die insgesamt 1 Stunde und 40 Minuten dauere, die Zeitverhältnisse zu knapp seien, wenn die Betroffenen innerhalb dieser Zeit noch zwei Mal mehr als 30 Minuten für den Schulweg einberechnen müssten (WKL.2019.10, E. 12.2). Mit Urteil vom 26. August 2022 hat das Verwaltungsgericht diese Praxis bestätigt (WKL.2021.18, E. 5). In einem Urteil vom 1. Juni 2023 hat das Bundesgericht seine bisherige Praxis relativiert und ausgeführt, die **Fixierung einer abstrakten Limite (von mindestens 40 Minuten Mittagspause) erscheine nicht angezeigt**, es seien jeweils die **Umstände des Einzelfalls** zu berücksichtigen (Alter, Anzahl Schultage mit kurzer Mittagesspause etc.); im zu beurteilenden Fall hat das Bundesgericht eine Mittagspause von unter 40 Minuten als zumutbar erachtet (BGE 2C_780/2022, E. 4.4).

- **Gefährlichkeit des Schulwegs**

Zur Beurteilung der Gefährlichkeit eines Schulwegs sind **objektive Kriterien** massgebend wie Strassen ohne Trottoirs oder Radstreifen (namentlich bei Strassen mit grösserem Verkehrsaufkommen, unübersichtlichen Stellen etc.), Strassenübergänge bei Strassen mit hohem Verkehrsaufkommen ohne Lichtsignal oder ohne Fussgängerstreifen mit Mittelinsel, längere Wegstrecken durch einsame Wälder, Höchstgeschwindigkeiten, Schwerverkehrsanteil, Beleuchtungssituation etc.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Praxis des Aargauer Verwaltungsgerichts bezüglich Länge des Schulwegs beziehungsweise zumutbarem Zeitaufwand für dessen Bewältigung im Vergleich mit anderen Kantonen und der Rechtsprechung des Bundesgerichts insbesondere bei den Kindergartenkindern und jüngeren Schulkindern **eher streng** ist. Folglich ist nicht ausgeschlossen,

dass künftig gewisse Korrekturen erfolgen werden. Ob beispielsweise das Zurücklegen des Schulwegs mit dem Fahrrad bereits ab der 3. Klasse der Primarschule zumutbar ist, dürfte unter anderem von der Beschaffenheit der Wegstrecke im konkreten Einzelfall und der Jahreszeit abhängig sein.

4. Notwendige Transportkosten

Mit dem Begriff "Transportkosten" sind in erster Linie die Aufwendungen für die Benützung **öffentlicher Verkehrsmittel** gemeint; indessen fallen auch Auslagen für **private Transportmittel** unter den Begriff der notwendigen Transportkosten (AGVE 1986, S. 143 ff.). Dabei sind nur die Kosten für die **preisgünstigste Lösung** zu ersetzen, soweit diese dem Schulpflichtigen zumutbar ist. Folglich sind die Auslagen für von den Eltern durchgeführte Transporte oder für Fahrten mit einem Taxiunternehmen nur dann zu ersetzen, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden sind oder deren Benutzung nicht zumutbar ist.

Gemäss konstanter Praxis des Verwaltungsgerichts rechtfertigt die Möglichkeit des privaten Gebrauchs eines auf einem weitreichenden Streckennetz gültigen öV-Abonnements den Ersatz der Transportkosten zu **4/5** der entsprechenden Kosten (AGVE 2011, S. 195, mit weiteren Hinweisen).

Bei der Entschädigung für von den **Eltern geleisteten Schultransport** handelt es sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht um eine Schadloshaltung im Sinne eines Erwerbsersatzes; vielmehr werden damit die **Auslagen ausgeglichen**, welche für den Fahrdienst entstehen (vergleichbar mit einer Fahrspesenentschädigung). Das Bundesgericht hat einen Ansatz von Fr. 1.– pro Kilometer nicht als "verfassungswidrig tief" bezeichnet (BGE 2C_433/2011 vom 1. Juni 2012, E. 5.1). Auslagenersatz kann nicht nur für den Transport des Kinds selber, sondern auch für die Leerfahrten beansprucht werden.

5. Rolle und Verantwortung der Eltern

Die **Verantwortung für das Kind** auf dem (**zumutbaren**) **Schulweg** liegt grundsätzlich bei den **Eltern**. Diese entscheiden, ob ihr Kind zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem öV in die Schule gelangen soll. Die Schule kann dazu selbstverständlich Empfehlungen abgeben.

Hinweis: Gemäss Art. 19 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) dürfen Kinder vor dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen nur unter Aufsicht einer mindestens 16 Jahre alten Person Rad fahren. Weitere Bestimmungen gibt es nicht. Ob ein Kind nach vollendetem sechstem Altersjahr mit dem Fahrrad unbegleitet auf die Strassen darf, hängt rechtlich also nicht davon ab, ob eine im Rahmen der Verkehrserziehung durchgeführte Fahrradprüfung bestanden wurde.

Die Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass die **Mithilfe der Eltern** bei der Bewältigung des Schulwegs unabdingbar ist. Bei dieser Unterstützung geht es darum, den Schulweg mit den Kindern "einzuüben", den Kindern in der Nähe des Wohnhauses zum Beispiel bei der Überquerung einer Strasse oder beim Warten auf den Bus etc. zu helfen, nicht aber, dass die Eltern die Kinder über längere Distanzen auf dem Schulweg oder im öV zu begleiten haben (AGVE 2010, S. 230 mit Hinweisen).

Kinder mit Schulwegen, die selbständig zurückgelegt werden können, mit dem Auto in die Schule zu fahren (**Elterntaxis**) ist aus pädagogischer und entwicklungspsychologischer Sicht nicht sinnvoll und kann bei den Schulhäusern zu prekären Situationen führen. Es gehört zu einer gesunden Entwicklung des Kindes, dass es den Schulweg möglichst selbst bewältigt. Dass Eltern ihre Kinder in die Schule chauffieren, kann selbstverständlich nicht untersagt werden. Allerdings können die Gemeinden rund um die Schulhäuser für Ordnung und Sicherheit sorgen, sei es mit speziell gekennzeichneten Aussteigorten, die sicher sind und keine anderen Kinder gefährden, und/oder mit Park- und Halteverboten (im Einzelfall klären, ob die Gemeinde oder das Bezirksgericht dafür zuständig ist).

Bei einem unzumutbaren Schulweg können gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts Eltern ausnahmsweise zur Besorgung des Schultransports ihrer Kinder herangezogen werden, soweit ihnen der Transport möglich und zumutbar ist und ihnen die Kosten erstattet werden (vgl. Ziffer 2.1).

6. Schulhauszuteilung

Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in eines von mehreren Schulhäusern innerhalb einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands stellt die **Zumutbarkeit des Schulwegs** ein **wesentliches Kriterium** dar. Weitere Kriterien sind Klassengrösse (Vorgaben des Kantons bezüglich Mindest- und Höchstschülerzahlen), gute Durchmischung (Geschlecht, Herkunft, Sprache), kein Kind muss den Schulweg allein bestreiten, Wünsche der Eltern/Kinder etc.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts lässt sich aus Art. 11 BV (Recht auf Förderung der Kinder und Jugendlichen) nicht direkt ein Anspruch auf die Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus ableiten. Die Zuteilung in ein etwas weiter entferntes Schulhaus greift nicht in den Schutzbereich des Schülers oder der Schülerin auf Unversehrtheit und Förderung seiner Entwicklung im Sinne von Art. 11 BV ein (BGE 2C_495/2007 vom 27. März 2008, E. 2.4 mit Hinweisen; BGE 2C 733/2018 vom 11. Februar 2019, E. 5.3).

Des Weiteren kommt den Gemeinden bei der Zuteilung der Kinder auf die einzelnen Schulhäuser ein **erhebliches Ermessen** zu. Ein Ermessensmissbrauch – und damit eine zu korrigierende Rechtsverletzung – wird dann angenommen, wenn die Behörde die bei der Ermessensausübung zu beachtenden verfassungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere den Grundsatz der Rechtsgleichheit, das Verhältnismässigkeitsprinzip oder das Verbot der Willkür, verletzt. Der Rechtsgleichheitsgrundsatz gemäss Art. 8 Abs. 1 BV verpflichtet die Behörden, gleiche Sachverhalte mit identischen relevanten Tatsachen gleich zu behandeln, es sei denn, ein sachlicher Grund rechtfertigt eine unterschiedliche Behandlung. Ungleichbehandlungen im Rahmen der Rechtsanwendung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten müssen sich vernünftig begründen lassen beziehungsweise sachlich haltbar sein (vgl. BGE 136 I 345, E. 5 mit Hinweisen). Allerdings kommt dem **Rechtsgleichheitsgebot** ähnlich wie im Planungsrecht (vgl. BGE 121 I 245, E. 6 e/bb mit Hinweisen) auch bei **schulplanerischen Massnahmen** wie Klasseneinteilungen und Schulhauszuteilungen eine **abgeschwächte Bedeutung** zu. **Kinder aus gleichen Quartieren** können unter **Vorbehalt des Willkürverbots** bei der **Umsetzung solcher Massnahmen verschieden behandelt werden**.

Dies bedeutet, dass den Schulen beziehungsweise dem Gemeinderat bei Schulhauszuteilungen ein beträchtlicher Ermessenspielraum zukommt. Rechtlich nicht haltbar sind Zuteilungen, wenn der Schulweg unzumutbar ist und die Gemeinde keine Massnahmen dagegen ergreift beziehungsweise keine Unterstützung leistet oder wenn eine Zuteilung willkürlich erscheint.

7. Schulgeld bei auswärtigem Schulbesuch

Ein Anspruch auf unentgeltlichen auswärtigen Schulbesuch besteht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts einerseits dann, wenn die Aufenthaltsgemeinde die **betreffende Schulstufe** oder den entsprechenden **Schultyp selbst nicht führt** (§ 52 Abs. 1 Schulgesetz), und andererseits in denjenigen Fällen, in denen **ausnahmsweise aus triftigen Gründen** von der **Regel des Schulbesuchs in der Aufenthaltsgemeinde** abgewichen werden muss; vorausgesetzt wird in solchen Fällen, dass eine **besondere Situation** vorliegt, bei der die Anwendung von § 6 Abs. 1 Schulgesetz nicht sachgerecht wäre und zu **Härten und Unbilligkeiten** führen würde, sodass dem betreffenden Kind der Schulbesuch in der Aufenthaltsgemeinde nicht zugemutet werden kann. Dies ist beispielsweise bei einem massiv gestörten Verhältnis zwischen dem Kind und der Lehrperson oder bei Mobbing der Fall. Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit in wenigen Einzelfällen einen unzumutbaren Schulweg innerhalb der Wohngemeinde als wichtigen Grund für einen auswärtigen, ausnahmsweise unentgeltlichen Schulbesuch anerkannt. Nachdem das Bundesgericht festgehalten

hat, dass bei Unzumutbarkeit des Schulwegs gegenüber dem zuständigen Gemeinwesen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Beförderung beziehungsweise Übernahme der Transportkosten besteht (vgl. Ziffer 2.1), und weil gemäss Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Schülerinnen und Schüler bei einem unzumutbaren Schulweg innerhalb ihrer Wohngemeinde ebenfalls Anspruch auf Transportkostenersatz gemäss § 53 Abs. 4 Schulgesetz haben, stellt ein unzumutbarer Schulweg **keinen wichtigen Grund dar, um die Aufenthaltsgemeinde gegen ihren Willen zur Übernahme des Schulgelds für einen auswärtigen Schulbesuch zu verpflichten** (vgl. BKS.21.162, E. 2.5). Allerdings ist es den Gemeinden freigestellt, das Schulgeld für einen auswärtigen Schulbesuch freiwillig zu übernehmen, zumal ihnen beim Entscheid, welche Massnahmen sie zur Sicherstellung eines zumutbaren Schulwegs ergreifen wollen, ein erheblicher Ermessensspielraum zukommt.

8. Verfahren und Rechtsmittel

8.1 Transportkostenersatz

Forderungen für Transportkostenersatz wegen unzumutbarem Schulweg fallen in die Zuständigkeit des **Verwaltungsgerichts**, welches im **Klageverfahren als einzige kantonale Instanz** entscheidet. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ergibt sich aus § 60 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200).

Dem Protokollauszug des Gemeinderats ist bei abgewiesenen Gesuchen um Kostenübernahme keine Rechtsmittelbelehrung anzufügen, sondern ein **Hinweis**, dass Klage an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann (vgl. Anhang, Muster 1).

8.2 Organisatorische und bauliche Massnahmen

Wie bereits ausgeführt (vgl. Ziffern 2.2 - 2.4), besteht **kein Rechtsanspruch** des Einzelnen gegenüber dem Gemeinwesen **auf eine bestimmte organisatorische oder bauliche Massnahme** zur Verbesserung der Schulwegsituation. Dennoch müssen allfällige Gesuche, in denen beispielsweise die Einführung eines Lotsendienstes, eines Schulbusses oder die Errichtung eines Fussgängerstreifens beantragt werden, vom Gemeinderat behandelt werden. Die Ablehnung des Gesuchs kann den Gesuchstellenden zunächst formlos mittels Schreiben mitgeteilt werden; verlangen die Gesuchstellenden vom Gemeinderat jedoch einen anfechtbaren Entscheid, ist ein solcher zu erlassen.

Gegen Entscheide des **Gemeinderats** kann – spezialgesetzliche Bestimmungen vorbehalten – gestützt auf § 50 Abs. 1 lit. b VRPG in Verbindung mit §§ 105 Abs.1 und 109 Abs. 1 des Gemeindegesetzes innert 30 Tagen von der Zustellung an **Beschwerde beim Regierungsrat** geführt werden. Im Anwendungsbereich der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung ist die Zuständigkeit gemäss § 13 Abs. 1 lit. a der Delegationsverordnung (SAR 153.113) an das **Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU)** delegiert. Die bedeutet, dass bei ablehnenden Entscheiden des Gemeinderats der **Regierungsrat** beziehungsweise **bei baulichen Massnahmen das BVU erste Beschwerdeinstanz** sind.

Dem Protokollauszug des Gemeinderats ist bei Abweisung des Gesuchs eine entsprechende **Rechtsmittelbelehrung** anzufügen (vgl. Anhang, Muster 2 und 2a).

8.3 Schulhauszuteilung

Sind Eltern mit der Zuteilung ihres Kindes in ein Schulhaus nicht einverstanden, können sie vom **Gemeinderat** einen anfechtbaren Entscheid verlangen. Dieser Entscheid ist mit Beschwerde an den **Schulrat des Bezirks** weiterziehbar (§ 75 Abs. 1 Schulgesetz).

Dem Protokollauszug des Gemeinderats ist bei Abweisung des Gesuchs eine entsprechende **Rechtsmittelbelehrung** anzufügen (vgl. Anhang, Muster 2b).

8.4 Schulgeld für den Besuch einer auswärtigen Schule

Gemäss § 6 Abs. 2 Schulgesetz ist der **Gemeinderat zuständig** für die Festsetzung des Schulgeldes sowie für den **Entscheid über die Erhebung oder Übernahme** eines solchen. Dieser Entscheid ist an den **Schulrat des Bezirks** weiterziehbar (§ 75 Abs. 1 Schulgesetz). Dem Protokollauszug des Gemeinderats ist bei Abweisung des Gesuchs eine entsprechende **Rechtsmittelbelehrung** anzufügen (vgl. Anhang, Muster 2b).

Dagegen fällt die Beurteilung von Forderungen gegenüber der Gemeinde für das **Schulgeld von Privatschulen und ausserkantonalen öffentlichen Schulen** in die Zuständigkeit des **Verwaltungsgerichts**, welches als einzige Instanz im Klageverfahren darüber entscheidet (vgl. § 60 Abs. 1 lit. c VRPG). Dem Protokollauszug des Gemeinderats ist bei abgewiesenen Gesuchen um Kostenübernahme keine Rechtsmittelbelehrung anzufügen, sondern ein **Hinweis**, dass Klage an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann (vgl. Anhang, Muster 1).

Anhang

Muster 1

Hinweis

Es kann Klage an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5001 Aarau, erhoben werden (§ 60 Abs. 1 lit. c VRPG). Das Klageverfahren ist mit einem Kostenrisiko für die unterliegende Partei verbunden.

Muster 2

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.

2.

Die Beschwerdeschrift, die von der Beschwerde führenden Partei selbst oder von einer von ihr bevollmächtigten, handlungsfähigen Person zu verfassen ist, muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist

- a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und*
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese Entscheidung verlangt wird.*

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie unter Umständen die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Muster 2a

Gleich wie Muster 2 mit Ausnahme von Ziffer 1 und Ziffer 2 Bst. a, wo das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Rechtsdienst, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, aufzuführen ist.

Muster 2b

Gleich wie Muster 2 mit Ausnahme von Ziffer 1 und Ziffer 2 Bst. a, wo der zuständige Schulrat des Bezirks aufzuführen ist.